

aws erp-Verkehrsprogramm

Ziele

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vordringlich und sollen daher entsprechend gefördert werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

Förderungsfähige Projekte

Investitionen von Verkehrsunternehmen (Spezialausrüstungen für den kombinierten und intermodalen Verkehr), die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff leisten. Dabei soll auch die Anwendung neuer Technologien bzw. die Umsetzung von Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung im Bereich der Transportlogistik Berücksichtigung finden. Daneben kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Optimierung der Kapazitätsauslastung auch Ansatz für eine Förderung sein.

Förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Spezialcontainern für den Land- und Binnenschiffsverkehr (keine Hochseecontainer)
- Ankauf von Spezialwaggons, Spezialfahrzeugen für den intermodalen Verkehr (z. B. Mobiler)
- Wechselaufbauten, verladetaugliche Adaptierungen an Fahrzeugen, etc.
- Investitionen im Bereich neuer Technologien (Gefahrgutverfolgungssystem, Verkehrstelematik, Logistiksysteme, Umschlags- und Verladetechnologien, etc.)

Die widmungsgemäße Verwendung der geförderten Investitionen im intermodalen/kombinierten Verkehr ist verpflichtend und durch geeignete Nachweise (Transportbestätigungen, etc.) während des gesamten Förderungszeitraums zu dokumentieren.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen sowie von Lagerhallen und Lagerflächen, etc. (ausgenommen unmittelbar für die Durchführung des intermodalen Verkehrs erforderliche Baumaßnahmen)
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Fahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment und innerbetriebliche Transportgeräte)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 350.000,00 bis max. EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zu den gesamten Investitionskosten eine Eigenfinanzierung in der Höhe von mindestens 25 % aus selbst aufzubringenden Eigenmitteln und allfälligen sonstigen Mitteln (Bankkrediten etc.) beizusteuern. Die Finanzierung des Projektes, einschließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist detailliert darzustellen.

aws erp-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	Kreditlaufzeit	davon tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
½ Jahr	6 oder 10 Jahre	bis 2 Jahre	4 oder 8 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Sektorspezifische EU-Regelungen für Transport (Gütertransport), Genehmigung des aws erp-Verkehrsprogramms durch die Europäische Kommission, Beihilfen-Nr. SA.33669 (2011/N)

Kumulierungsbestimmungen

Falls zusätzlich zum aws erp-Kredit eine weitere Förderung für ein Projekt gewährt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventionsäquivalent) für das Vorhaben zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die maximal zulässige Förderungsintensität von 30 % (brutto) nicht überschreiten.

Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für aws erp-Verkehrskredite

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.